

1. GELTUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (die „Geschäftsbedingungen“) finden, mit Ausnahme etwaiger ausdrücklich schriftlich vereinbarter Änderungen, auf jede (mündlich oder schriftlich) geschlossene Vereinbarung Anwendung und sind Bestandteil einer solchen Vereinbarung, wenn: (a) auf diese Geschäftsbedingungen in der Vereinbarung oder in einem Angebot, einer Bestellung, einer Auftragsbestätigung oder in sonstiger Korrespondenz, die zu dem Abschluss der Vereinbarung führt, Bezug genommen wurde; oder (b) die Vereinbarung, die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen betrifft und diese Geschäftsbedingungen zuvor auf eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien Anwendungen gefunden haben. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten für das Vertragsverhältnis, namentlich für die Leistungen der SOREG AG die SIA-Norm 118, 118/331, 331 und 343 und nachrangig die anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die vorliegenden AGB stellen einen integrierten Bestandteil des individuellen Werkvertrages, der Bestellung und/oder der Auftragsbestätigung zwischen der SOREG AG und dem Besteller dar.

2. DEFINITIONEN

Als „**Vertrag**“ wird eine individuelle Vereinbarung bezeichnet, auf die diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden (einschließlich gegebenenfalls Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und sonstiger Dokumente, mittels derer der Vertrag zustande gekommen ist).

„**Kunde**“ bezeichnet den im Vertrag genannten Kunden/Besteller, welcher Endkunde oder Vertriebspartner sein kann.

„**Preis**“ meint den Preis ohne MWST, netto, ab Werk Wädenswil, ohne Verpackung, Fracht und Transportversicherung.

3. LIEFERUNG, GARANTIE, MÄNGELRÜGE UND EIGENTUMSVORBEHALT

SOREG AG gewährt eine Garantie für die Dauer von zwei Jahren ab Abnahme oder (bei Vertriebspartnern) ab Lieferung. Die Mängelrechte des Kunden verjähren mit Ablauf der Garantiedauer. Während der Garantiedauer gelten die folgenden Rügefristen für Mängel jeder Art:

Der Kunde hat die unter dem Vertrag gelieferte Ware bei Lieferung umgehend auf Transport- und andere offensichtliche Mängel und Schäden hin zu prüfen. Allfällige Schäden und Mängel sind SOREG AG innert 7 Tagen ab der Lieferung schriftlich anzuzeigen unter konkreter Angabe des Mangels oder der fehlenden Eigenschaft.

Nach Installation/Einbau der Ware hat der Kunde innert 7 Tagen das Werk(-teil) zu prüfen. Erneut sind Schäden und Mängel der SOREG AG innert 7 Tagen schriftlich anzuzeigen unter konkreter Angabe des Mangels oder der fehlenden Eigenschaft.

Später auftretende (sog. versteckte) Mängel sind SOREG AG innert 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen unter konkreter Angabe des Mangels oder der fehlenden Eigenschaft.

Der Kunde kann lediglich ein Nachbesserungsrecht geltend machen. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Insbesondere besteht kein Recht zum Vertragsrücktritt und zur Wandlung.

SOREG AG hat ein Wahlrecht und kann alternativ Nachbesserung leisten, den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten und diesen wandeln.

Nicht als Mängel gelten kleine Kratzer, fettige Oberflächen und ähnliches, die aus einer Distanz von 3 Metern senkrecht betrachtet nicht erkennbar sind.

SOREG AG schliesst jede weitergehende Gewährleistung und Haftung aus, soweit gesetzlich zulässig. Der Kunde kann gegenüber SOREG AG unter keinem Titel Schadenersatz fordern (bspw. für Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn etc.).

Gerügte Mängel berechtigen nicht zu Zahlungsrückbehalten oder zur Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarungen.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware verbleibt das Eigentum an der Ware im Eigentum der SOREG AG. SOREG AG hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt an der Ware beim zuständigen Registerführer eintragen zu lassen. Sie ist verpflichtet, den Vorbehalt aus dem Register löschen zu lassen, sobald die Ware/das Werk (inkl. Montage) vom Kunden vollständig bezahlt wurde.

4. LEISTUNGS- UND LIEFERZEIT

Leistungs- und Lieferfristen sind nicht wesentlich und die angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind nur Schätzungen, es sei denn, SOREG AG und Kunde haben ausdrücklich vereinbart, dass ein bestimmter Liefertermin oder eine bestimmte Lieferfrist verbindlich ist. SOREG AG behält sich das Recht vor, ihre Leistungen und Lieferungen nach Benachrichtigung des Kunden unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen neu zu planen.

Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen verlängern sich bei Leistungshindernissen, einschließlich der Nichtbelieferung von Unterlieferanten, ohne Verschulden der SOREG AG in angemessener Weise. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt.

SOREG AG ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über solche Hindernisse zu informieren. Hat SOREG AG nicht zu einem festen und verbindlichen Termin oder innerhalb einer verbindlichen Vorlaufzeit oder innerhalb einer

angemessenen Frist nach einem voraussichtlichen Termin oder einer voraussichtlichen Vorlaufzeit geleistet oder geliefert, kann der Kunde SOREG AG schriftlich eine letzte und angemessene Frist für die Leistung und Lieferung setzen. Hat SOREG AG bis Ablauf dieser Frist nicht geleistet oder geliefert und ist dies auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz der SOREG AG zurückzuführen, so hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz vorbehaltlich der unter Ziffer 10 (Haftungsbeschränkungen) genannten Beschränkungen.

5. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, SOREG AG diejenigen Informationen und denjenigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, die SOREG AG zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag benötigt.

Der Kunde ist verpflichtet, SOREG AG schriftlich und detailliert über alle Gefahren am Arbeitsplatz, die die Sicherheit des Personals der SOREG AG bei Arbeiten auf dem Gelände des Kunden beeinträchtigen können sowie über alle Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit den im unter diesem Vertrag gelieferten Waren zu informieren.

Wenn und soweit der Kunde einer seinen Verpflichtungen, wie vorstehend oder in einem anderen Teil des Vertrags beschrieben, nicht nachkommt oder sich damit in Verzug befindet, haftet SOREG AG nicht für dadurch verursachte Verzögerungen (unbeschadet anderer SOREG AG zur Verfügung stehender Rechtsmittel oder Rechte).

6. HAFTUNG

Bei Fahrlässigkeit haftet SOREG AG für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann und vertraut (Kardinalpflichten), wobei die Haftung der SOREG AG auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Eine weitere Haftung der SOREG AG ist ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Lieferung oder Abnahme.

Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in diesem Abschnitt 10 (Haftung) gelten nicht für Haftung (I) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (einschließlich des arglistigen Verschweigens eines Mangels), (II) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (III) bei Verletzung einer Garantie und (IV) nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. HÖHERE GEWALT

SOREG AG haftet nicht für Verzug oder Verzögerung bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag, wenn und soweit der Verzug oder die Verzögerung direkt oder indirekt durch höhere Gewalt oder andere Umstände verursacht wird, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle

liegt (dazu gehören unter anderem Krieg, Terrorakte, Streiks, Aussperrungen, Epidemien, Zerstörung von Produktionsanlagen, Aufruhr, Aufstand, Erdbeben, Explosion oder andere Unfälle, Stromausfall, Überschwemmung, Feuer, Telefon-/Internetausfall, Beschränkungen des Betriebsbesuchs, Blitzschlag und andere Wetterbedingungen).

8. SUBUNTERNEHMER

SOREG AG kann für die Erfüllung seiner Pflichten unter dem Vertrag Subunternehmer beauftragen.

9. SYSTEMÄNDERUNGSVORBEHALT

SOREG AG entwickelt ihr System laufend weiter. Änderungen und Verbesserungen am System seit Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung bleiben vorbehalten.

10. NICHT IM PREIS INBEGRIFFENE LEISTUNGEN

Wenn in den Offerten nichts anderes vermerkt ist, sind folgende Leistungen nicht in den Preisen inbegriffen:

- Stellen, Anpassen, Benützen und Entfernen von Gerüsten und Kranen.
- Bei erschwertem Zugang zur Baustelle wird der Weg vom Lastwagen zum Einsatzort nach Aufwand verrechnet. Stehen keine Krane, Lifte usw. für den hausinternen Transport zur Verfügung, werden die Transportkosten ab dem 3. Stockwerk separat verrechnet.

- Installieren, Betreiben und Unterhalten von Anschlüssen für Strom und Beleuchtung sowie für die bei der Montage benötigte Energie.
- Spezielle Abdichtungen für dampf-, wasser- und winddichte Bauanschlüsse.
- Mehrkosten infolge bauseitig verschuldeten Unterbruchs der Montage, wie zum Beispiel durch Nichteinhaltung von Sollmasstoleranzen am Bau oder fehlenden Befestigungspunkte, welche bei der Planung festgelegt wurden.
- Oberflächenschutz gegen Beschädigung und Verschmutzung von fertig behandelten Bauteilen.
- Reinigen der Fensterelemente und Gläser, usw.
- Masse- und Massauszüge für nicht zu liefernde Bauteile wie z.B. Gläser und Storen usw.

11. GESAMTE VEREINBARUNG

Der Vertrag regelt den gesamten Umfang der Verpflichtungen der SOREG AG in Bezug auf die von ihr unter dem Vertrag gelieferten und erbrachten Waren und Dienstleistungen. Werbung oder mündliche oder öffentliche Äußerungen stellen keine Versprechen, Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Eigenschaften oder Bedingungen der Waren oder Dienstleistungen dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bezeichnung als Garantie, um für SOREG AG verbindlich zu sein.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Be-

stimmungen wirksam. Es wird vereinbart, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, gültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ersetzten Bestimmung und des Vertrags am nächsten kommt.

13. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

Der Vertrag unterliegt dem Recht des Staates des Geschäftssitzes der SOREG AG. Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, sind die Gerichte am Geschäftssitz der SOREG AG ausschließlich zuständig. Ungeachtet dessen ist SOREG AG stets berechtigt, auch am Geschäftssitz des Kunden gerichtliche oder behördliche Verfahren anzustrengen.

14. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei Lieferung an Vertriebspartner: Die Rechnung ist ab Ausstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Aufträge über CHF 20'000.- sind bei Bestellung mit 50% zu bevorschussen. Die übrigen 50% sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch SOREG AG zu bezahlen.

Bei Lieferung an Endkunden: Je ein Drittel wird bei Bestellung, bei Beginn der Montage und bei Montageende in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Ein allfälliger Rest wird nach der Abnahme in Rechnung gestellt.

Ab Fälligkeit der (Teil-)Forderung ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Ort/Datum:.....

.....
Unterschrift Kunde